

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.01.2013

Tech in One

Information für den Versicherungsnehmer	5
A. Basisdeckung	7
A1 Versicherte Sachen	7
A2 Innere Schäden	7
A3 Äussere Schäden	8
A4 Allgemeine Ausschlüsse	8
A5 Versicherungssummen	9
A6 Automatische Anpassung	10
A7 Selbstbehalte	10
A8 Örtlicher Geltungsbereich	10
A9 Sicherheitsvorschriften	10
B. Erweiterte Deckung	11
B1 Kosten aus einem versicherten Schadenfall	11
B2 Vorsorgeversicherung	12
C. Zusatzdeckungen	13
C1 Deckungen zur Auswahl	13
C2 Feuer- /Elementarschäden	13
C3 Diebstahl	13
C4 Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden	13
C5 Aufräumungs- und Bergungskosten – Deckungserhöhung	14
C6 Wiederherstellungskosten – Deckungserhöhung	14
C7 Vorsorgeversicherung – Deckungserhöhung	14
C8 Schäden anlässlich ziviler Unruhen	14
C9 Betriebsunterbrechung und zusätzliche Kosten	14
D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	16
D1 Vertragsbeginn	16
D2 Vertragsdauer	16
D3 Kündigung im Schadenfall	16
D4 Sistierung	16
E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer	17
E1 Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung	17
E2 Verletzung von Obliegenheiten	17
F. Prämie	18
F1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	18
F2 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	18
G. Schadenfälle	19
G1 Obliegenheiten im Schadenfall	19
G2 Leistungen	19
G3 Unterversicherung	20
G4 Entschädigungszahlung	20
G5 Sachverständigenverfahren	21
G6 Ersatzansprüche gegenüber Dritten	21
H. Verschiedenes	22
H1 Handänderung	22
H2 Konkurs des Versicherungsnehmers	22
H3 Verjährung und Verwirkung	22
H4 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	22
H5 Mitteilungen	22
H6 Datenschutz	22
H7 Gerichtsstand und anwendbares Recht	22

Information für den Versicherungsnehmer

Einführung		<p>Aufgrund der Bestimmungen von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.</p>
Information für den Versicherungsnehmer	Identität des Versicherers	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Gesellschaftssitz an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p>
	Rechte und Pflichten der Parteien	<p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p>
	Versicherungsschutz und Prämienhöhe	<p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden.</p>
	Anspruch auf Prämienrückerstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens innerhalb eines Jahres (365 Tage) ab Vertragsabschluss kündigt;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Pflichten des Versicherungsnehmers	<p>Die nachfolgende Auflistung enthält die üblichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gefahrsveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden;• Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss mitwirken:<ul style="list-style-type: none">• bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen, usw.• beim Schadennachweis. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen, usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene sachdienliche Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Versicherungsfall: das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie dem VVG.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.</p>
	Beginn des Versicherungsschutzes	

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eingehen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahrs seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann den Vertrag durch Kündigung in folgenden Fällen beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahrs nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

A. Basisdeckung

<p>A1 Versicherte Sachen</p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen.</p>
<p>A2 Innere Schäden</p>	<p>Definition</p>	<p>Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, deren Ursache im Innern der versicherten Sache liegt.</p> <p>Wasserschäden und Schäden aufgrund anderer Flüssigkeiten, die ihre Ursache im Innern der versicherten Sache haben, sind gedeckt.</p>
	<p>Elektronische Teile</p>	<p>Versichert sind die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache.</p> <p>Elektronische Teile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann oder für den Nachweis mehr als 50% der eingangs erwähnten Kosten aufgewendet werden müssten.</p>
	<p>Ausschlüsse Feuer-/Elementarschäden</p>	<p><i>Feuer- und Elementarschäden sind nicht versichert, d.h.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Feuer: Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;</i> • <i>Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Sturm (Wind von mehr als 75km/h), Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.</i>
	<p>Ausschlüsse Diebstahl</p>	<p><i>Nicht versichert sind Diebstahlschäden, Schäden aufgrund versuchten Diebstahls, aufgrund von Beraubung und von Veruntreuung.</i></p>
	<p>Ausschlüsse externe Ursachen</p>	<p><i>Nicht versichert sind plötzlich und unvorhergesehen eintretende Schäden, die Folge einer äusseren Ursache gem. Art. A3 AVB sind.</i></p>
	<p>Ausschlüsse dauernde und voraussehbare Einflüsse</p>	<p><i>Nicht versichert sind Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>mechanischer;</i> • <i>thermischer;</i> • <i>chemischer;</i> • <i>oder elektrischer Art;</i> <p><i>wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung und Oxydation.</i></p>
	<p>Ausnahme</p>	<p>Führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.</p>
	<p>Ausschlüsse übermässiger Ansatz von Ablagerungen</p>	<p><i>Nicht versichert sind Schäden als direkte Folge übermässigen Ansatzes von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rost;</i> • <i>Schlamm;</i> • <i>Kesselstein;</i> • <i>und sonstigen Ablagerungen.</i>
<p>Ausnahme</p>	<p>Führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.</p>	

A3 Äussere Schäden	Definition	Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache, d.h. einer äusseren Einwirkung auf die versicherte Sache, sind.
	Wind	Durch Wind verursachte Schäden sind versichert.
	<i>Ausschlüsse</i>	<i>Wind von mehr als 75km/h gilt als Sturm und ist ausgeschlossen.</i>
	Ausschlüsse Feuer-/Elementarschäden	<i>Feuer- sowie Elementarschäden sind nicht versichert, d.h.:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Feuer: Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;</i> • <i>Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Sturm (Wind von mehr als 75km/h), Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.</i>
	Ausschlüsse Diebstahl	<i>Nicht versichert sind Diebstahlschäden, Schäden aufgrund versuchten Diebstahls, aufgrund von Beraubung und von Veruntreuung.</i>
	Ausschlüsse Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden	<i>Nicht versichert sind Wasserschäden und Schäden aufgrund anderer Flüssigkeiten sowie Feuchtigkeit oder Frost.</i>
	Ausschlüsse innere Ursachen	<i>Nicht versichert sind plötzlich und unvorhergesehen eintretende Schäden als Folge einer inneren Ursache gem. Art. A2 AVB.</i>
	Ausnahme	Führen solche Ereignisse jedoch zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen infolge äusserer Einwirkung, so sind diese Folgeschäden versichert.
	Ausschlüsse dauernde und voraussehbare Einflüsse	<i>Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>mechanischer;</i> • <i>thermischer;</i> • <i>chemischer;</i> • <i>oder elektrischer Art;</i> <i>wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung und Oxydation.</i>
	Ausnahme	Führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden versichert.
A4 Allgemeine Ausschlüsse	Ausschlüsse übermässiger Ansatz von Ablagerungen	<i>Nicht versichert sind Schäden als direkte Folge übermässigen Ansatzes von:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rost;</i> • <i>Schlamm;</i> • <i>Kesselstein;</i> • <i>und sonstigen Ablagerungen.</i>
	Ausnahme	Führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.
	Garantie	<i>Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.</i>

A5 Versicherungssummen	Versuche und Experimente	<i>Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.</i>
	Nicht versichertes Material	<p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstoffe; • Austauscherharze; • Elektrolyte; • Filtermassen; • Katalysatoren; • Kälte-, Wärmeleiter- und Wärmeträgermedien; • Verbrauchsmaterialien.
	Verlust von Betriebssystemdaten	<i>Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemdaten, welche nicht die unmittelbare Folge von Beschädigung oder Zerstörung des Datenträgers sind (z.B. durch Computerpiraterie, Hacker, Fehlbedienung, Computerviren und/oder -würmer), auf welchem das Betriebssystem gespeichert war.</i>
	Krieg und anderes	<p><i>Schäden infolge von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • kriegerischen Ereignissen; • Neutralitätsverletzungen; • Revolutionen, Rebellionen, Aufständen; • inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult und damit in Zusammenhang stehende Plünderungen); <p><i>und infolge der dagegen ergriffenen Massnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdbeben; • vulkanischen Eruptionen; <p><i>es sei denn, der Versicherungsnehmer kann beweisen, dass das Schadenereignis in keinem Zusammenhang mit den vorstehenden Ereignissen steht.</i></p>
	Terrorismus	<p><i>Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt auf Terrorismus zurückzuführen sind, ungeachtet allfälliger anderer Ursachen.</i></p> <p><i>Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung muss dabei geeignet sein, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.</i></p>
	Stauseen und Kernstrahlung	<p><i>Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Wasser aus Stauseen oder von anderen hydraulischen Anlagen, unabhängig von deren Ursache; • die direkt oder indirekt durch Kernstrahlung, Kernreaktion oder radioaktive Verseuchung verursacht werden; <p><i>es sei denn, der Versicherungsnehmer kann beweisen, dass das Schadenereignis in keinem Zusammenhang mit den vorstehenden Ereignissen steht.</i></p>
	Grundsatz	<p>Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung.</p> <p>Sie bilden die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.</p> <p>Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die Vaudoise hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.</p>

A6 Automatische Anpassung	Vollwert (VW)	<p>Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichwertigen neuen Sache entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten.</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer nicht MWST-pflichtig, muss die MWST in der Versicherungssumme enthalten sein.</p> <p>Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preisnachlässe abgezogen werden.</p>
	Definition	<p>Als Wert einer gleichartigen neuen Sache gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der bei Vertragsabschluss gültige Listenpreis; • andernfalls, wenn die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt wird, ist der an die entsprechende Preisentwicklung angepasste letzte Listenpreis massgebend; • andernfalls der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung; • andernfalls, wenn es für die Sache keinen Listen- oder Kaufpreis gibt, der für die Herstellung der Sache mit denselben Konstruktions- und Leistungseigenschaften notwendige Kostenbetrag.
	Versicherung auf Erstes Risiko (ER)	<p>Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro versichertes Ereignis und bildet die Obergrenze der Entschädigung.</p>
	Grundsatz	<p>Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, wird die Versicherungssumme für die einzelne Sache jährlich zur Fälligkeit der Prämie der Preisentwicklung angepasst. Die Prämie wird danach neu berechnet. Die neue Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.</p>
A7 Selbstbehalte	Teuerungsindex	<p>Massgebend für die Summenanpassung ist der jeweils per 30. Juni ermittelte Teuerungsindex im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer vom Bundesamt für Privatversicherungswesen genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.</p>
	Ausnahme	<p>Deckungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko sind von der automatischen Anpassung ausgenommen.</p>
	Grundsatz	<p>Der Selbstbehalt gilt pro Deckung entsprechend den Angaben in der Police. Er wird vom Schadenbetrag abgezogen.</p>
A8 Örtlicher Geltungsbereich	Grundsatz	<p>Die Versicherung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für standortversicherte Sachen auf dem Betriebsareal in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Keine Versicherungsdeckung besteht während des Transports der versicherten Sache zwischen den vom Versicherungsnehmer genutzten Betriebsstätten; • für zirkulierend versicherte Sachen überall in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet (25 km Luftlinie).
A9 Sicherheitsvorschriften	Beseitigung von Fehlern und Mängeln	<p>Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p>
	Gefahrserhöhung	<p>Vergrössert die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadenfalls den Schaden, ist sie erst nach endgültiger Wiederherstellung und bei Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebs wieder einzusetzen.</p>
	Verletzung von Sicherheitsvorschriften	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die vorstehenden Sicherheitsvorschriften, diejenigen der Gesetzgebung, des Herstellers, des Verkäufers oder der Vaudoise, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, wie Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.</p>

B. Erweiterte Deckung

B1 Kosten aus einem versicherten Schadenfall	Grundsatz	Folgende Kosten sind bis zur Höhe von 10% je Maschinengruppe der vereinbarten Versicherungssumme versichert.
	Aufräumungskosten	Kosten für die Aufräumung der Überreste der versicherten Sachen, deren Abfuhr bis zur nächstgelegenen geeigneten Deponie und deren Vernichtung.
	Bergungskosten	Kosten, die in erster Linie im Hinblick auf die Reparatur oder die Wiederherstellung der versicherten Sache aufgewandt werden.
	Bewegungs- und Schutzkosten	Kosten, die aufgewendet werden, wenn zur Wiederherstellung oder für das Ersetzen versicherter Sachen ein Bewegen, Verändern oder Massnahmen zum Schutz von anderen mobilen oder immobilien Sachen notwendig sind. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für den Zugang zur beschädigten Installation, für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
	Nebenkosten	Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge.
	Vorläufige Reparaturen	Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im Einverständnis mit der Vaudoise ausgeführt werden.
	Bauleistungen	Notwendige Bauleistungen (z. B. Erd- und Bauarbeiten): <ul style="list-style-type: none">• zum Wiederaufbau von Bauten oder von Teilen von Bauten, die dem Versicherungsnehmer gehören oder die sich in dessen Obhut befinden und die infolge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört worden sind;• zur Ermittlung oder zur Reparatur eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache.
	Fahrhabe	Fahrhabe, die dem Versicherungsnehmer gehört oder sich in dessen Obhut befindet und die infolge eines Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört worden ist.
	Ausschlüsse	<i>Nicht versichert sind:</i> <ul style="list-style-type: none">• Sachen, die Teil des Herstellungs-, Umbau- oder Bearbeitungsprozesses sind;• der Inhalt von Zisternen, Silos und anderen Behältern;• die Veränderung von Sachen;• Tiere;• Geldwerte, also Münzgeld und Banknoten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder als Handelswaren), Münzen, Medaillen, Edelsteine und Perlen;• Wertsachen und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken.
	Wiederherstellungskosten	Versichert sind: <ul style="list-style-type: none">• die Kosten für die Wiederherstellung von Daten auf Wechseldatenträgern und auf fest installierten Datenträgern in den Zustand, in dem sie sich unmittelbar vor dem Schadenfall befanden. Dazu gehören insbesondere die Eingabe von Daten von Sicherheitsdatenträgern am Computer, die manuelle Eingabe von Ausgangsdokumenten und die Wiederherstellung von Programmen;• Wechseldatenträger (mechanisch lesbarer Datenspeicher) des Versicherungsnehmers.
Deckungsvoraussetzungen	Die Kosten für die Wiederherstellung sind versichert, wenn sie Folge eines versicherten Sachschadens (Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl gem. Art. C3 AVB, soweit diese Deckung vereinbart ist) an der versicherten Sache oder an den Datenträgern sind.	

B2 Vorsorgeversicherung

Haftpflicht Dritter	In Abweichung von Art. A4 AVB unter «Garantie» deckt die Versicherung auch diejenigen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Hersteller oder der Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet. Die Kosten für die Wiederherstellung sind auch versichert, wenn die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma für den Schaden haftet.
Ausschlüsse	<i>Nicht versichert sind Veränderungen oder Verlust von Daten durch:</i> <ul style="list-style-type: none">• magnetische Einwirkungen auf den für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereich von Datenträgern;• Abnutzung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;• falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften;• versehentliches Löschen, Wegwerfen oder Entsorgen;• Magnetfelder;• Spannungsschwankungen;• Programme oder Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z. B. Computerviren); sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten.
Grundsatz	Die Vorsorgeversicherung deckt: <ul style="list-style-type: none">• Neuanschaffungen;• Wertsteigerungen der versicherten Sachen. <p>Die gewährte Deckung stimmt mit derjenigen der Maschinengruppe überein, unter welche die Neuanschaffung fällt.</p>
Versicherungssumme	Gewährt wird eine Deckung auf Erstes Risiko von 10% der Versicherungssumme der betreffenden Maschinengruppe, höchstens jedoch CHF 50'000.–. Dieser Wert bildet die Grenze der Ersatzleistung.
Selbstbehalt	Im Schadenfall entspricht der anwendbare Selbstbehalt demjenigen der betroffenen Maschinengruppe.
Geltungsbereich	Diese Deckung gilt für Anschaffungen im laufenden Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Vaudoise über jeden Kauf einer neuen Sache, die mit diesem Vertrag zu versichern ist, spätestens bei Fälligkeit der auf die Anschaffung folgenden Prämie zu informieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gelten die neuen Sachen als nicht mehr versichert.
Ausnahme	Ist die zu versichernde Sache älter als 10 Jahre, gilt die Vorsorgeversicherung nicht. Diese Sachen sind der Vaudoise jeweils einzeln im Zeitpunkt ihrer Anschaffung zu melden. Die Annahme wird von der Vaudoise geprüft.
Vertragsänderung	Die Vertragsänderung wird zu dem Datum wirksam, an dem die Mitteilung des Versicherungsnehmers erfolgt.

C. Zusatzdeckungen

C1 Deckungen zur Auswahl	Grundsatz	Aufgrund ausdrücklicher Bestimmung in der Police sind ein oder mehrere der in den Art. C2 bis C9 AVB definierten Risiken versichert.
C2 Feuer- / Elementarschäden	Grundsatz	Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, umfasst die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A2 und A3 AVB auch Ansprüche aus Schäden durch:
	Feuer	<ul style="list-style-type: none"> • Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.
	Elementarereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Sturm (Wind von mehr als 75km/h), Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.
	Entschädigung zum Neuwert	Die Versicherung deckt die für die Reparatur oder Neuanschaffung notwendigen Kosten.
	Deckungsbedingung	Schäden, welche durch ein unter die Deckung «Feuer» fallendes Risiko verursacht werden, sind nur insofern versichert, als bei einem inneren Schaden die Basisdeckung gemäss Art. A2 AVB, beziehungsweise im Falle eines äusseren Schadens diejenige gemäss Art. A3 AVB, abgeschlossen wurde.
C3 Diebstahl	Grundsatz	Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A2 und A3 AVB auf Schäden aufgrund von Diebstahl, von Beraubung und von Veruntreuung.
	Versuchter Diebstahl	Versuchter Diebstahl ist dem Diebstahl gleichgestellt.
	Pflichten des Versicherungsnehmers	Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat: <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen; • eine amtliche Untersuchung zu beantragen; • der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wurde oder wenn er über sie Nachricht erhält.
	Wiederbeigebrachte Sachen	Für nachträglich beigebrachte Sachen hat der Versicherte die erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten (abzüglich eines allfälligen Minderwertes) oder die Sachen der Vaudoise zur Verfügung zu stellen.
	Abhandengekommene Sache	Wird eine abhandengekommene Sache nicht innert 4 Wochen wiedergefunden, sind die Bestimmungen über den Totalschaden anwendbar.
	Entschädigung zum Neuwert	Die Versicherung deckt die für die Reparatur oder Neuanschaffung notwendigen Kosten.
	Ausschlüsse	<i>Schäden durch Verlieren oder Liegenlassen.</i>
C4 Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden	Grundsatz	Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A3 AVB auf Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden.

	Entschädigung zum Neuwert	Die Versicherung deckt die für die Reparatur oder Neuanschaffung notwendigen Kosten.
C5 Aufräumungs- und Bergungskosten – Deckungserhöhung	Grundsatz	Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, sind die Aufräumungs- und Bergungskosten zusätzlich zur Deckung nach Art. B1 AVB bis zur Höhe der in der Police vereinbarten Summe auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt pro versicherten Ereignis.
C6 Wiederherstellungskosten – Deckungserhöhung	Grundsatz	Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, sind die Wiederherstellungskosten und die Datenträger zusätzlich zur Deckung nach Art. B1 AVB bis zur Höhe der in der Police vereinbarten Summe auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt pro versicherten Ereignis.
C7 Vorsorgeversicherung – Deckungserhöhung	Grundsatz	Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erhöht sich die nach Art. B2 AVB gewährte Deckung bis zur Höhe der in der Police vereinbarten Summe auf Erstes Risiko. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt pro versicherten Ereignis.
C8 Schäden anlässlich ziviler Unruhen	Grundsatz	Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abweichung von Art. A4 AVB unter «Krieg und anderes» auf Schäden, die anlässlich ziviler Unruhen und der dagegen ergriffenen Massnahmen verursacht werden, welche die durch die Police versicherten Sachen betreffen. Diese Sachschäden müssen durch ein gemäss der Police versichertes Ereignis verursacht worden sein.
	Definition	Als zivile Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten.
	Besonderheiten bei Revolutionen, Rebellionen, Aufständen	Bei Revolutionen, Rebellionen, Aufständen und den dagegen ergriffenen Massnahmen leistet die Vaudoise nur dann Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass der Schadenfall in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht.
C9 Betriebsunterbrechung und zusätzliche Kosten	Kündigung	Diese Zusatzdeckung kann jederzeit gekündigt werden. Die Entschädigungspflicht der Vaudoise endet 14 Tage nach Erhalt der Kündigung.
	Versicherte Gefahren und Schäden	Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erstreckt sich die Versicherung auf Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens an den im Vertrag versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Diese Sachschäden müssen durch ein gemäss der Police versichertes Ereignis verursacht worden sein. Versichert sind auch Unterbrechungsschäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, für welche der Hersteller oder der Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftet.
	Deckung	Die Versicherung umfasst den versicherungstechnischen Bruttogewinn, d.h. den Umsatz abzüglich variabler Kosten.
	Umsatz	Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten. Bestandsvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazuzuzählen, Bestandsverminderungen an denselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten.
Variable Kosten	Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.	
Mehrkosten	Die Versicherung erstreckt sich auch auf Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs im vorgesehenen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.	

Als solche gelten:

- Schadenminderungskosten:
 - diejenigen Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht entstanden sind;
- Besondere Auslagen bis zu 20% der Versicherungssumme:
 - diejenigen Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

Haftzeit

Die Vaudoise haftet für den Unterbrechungsschaden während maximal eines Jahrs vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

Versicherungssumme

Die auf Erstes Risiko vereinbarte Versicherungssumme gilt pro versicherten Ereignisses.

Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. G1 AVB sind der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte vom Eintritt des Schadenereignisses an verpflichtet:

- während der Haftzeit für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Die Vaudoise hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
- der Vaudoise die vollständige Wiederaufnahme des Betriebs zu melden, sofern sie während der Haftzeit erfolgt;
- auf Verlangen der Vaudoise bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei die Vaudoise oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

Schadenermittlung

Der Unterbrechungsschaden wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Unterbrechungsschadens nachzuweisen. In Ergänzung zu Art. G5 AVB kann jede Partei die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, haben die Sachverständigen den Betrag der Entschädigung gemäss diesem Artikel zu berechnen.

Ersatzleistung

Die Vaudoise entschädigt unter Berücksichtigung des Selbstbehalts:

- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung vorgesehenen versicherungstechnischen Bruttogewinn abzüglich eingesparter, im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthaltener Kosten (Ausfallschaden);
- die Mehrkosten.

Besondere Umstände

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den versicherungstechnischen Bruttogewinn während der Haftzeit beeinflusst hätten, selbst wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Vaudoise nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

Ausschlüsse

Die Vaudoise haftet nicht für den Schaden, der zurückzuführen ist auf:

- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- öffentlich-rechtliche Verfügungen;
- Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- Kapitalmangel, der durch den Sach- und Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- Schäden an auswechselbaren Werkzeugen und Formen.

Die Kosten für die Wiederherstellung von Daten sind nicht versichert.

D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

D1 Vertragsbeginn	Grundsatz	Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Für standortversicherte Sachen beginnt die Versicherung frühestens dann, wenn sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.
D2 Vertragsdauer	Stillschweigende Erneuerung	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
D3 Kündigung im Schadenfall	Grundsatz	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalls kann die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.
	Vertragskündigung	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.
D4 Sistierung	Grundsatz	Der Versicherungsschutz kann bei Nichtgebrauch der versicherten Sache vollständig oder teilweise sistiert (ausserkraftgesetzt) werden.
	Meldung	Sowohl der Beginn (Ausserbetriebsetzung) als auch das Ende (Wiederinbetriebnahme) des Nichtgebrauchs sind der Vaudoise im Voraus mitzuteilen. Bei der Wiederinkraftsetzung der Versicherung wird eine Prämienabrechnung erstellt.
	Ausschlüsse	<i>Die Versicherung kann nicht sistiert werden, wenn:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>der Nichtgebrauch weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage dauert;</i>• <i>die Police eine unterjährige Vertragsdauer vorsieht;</i>• <i>der Nichtgebrauch die Folge eines versicherten Schadens ist;</i>• <i>die versicherte Tätigkeit saisonal bedingt ist.</i>

E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

E1 Gefahrs- änderung, -erhöhung und -verminderung	Grundsatz	Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos, für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
	Gefahrserhöhung	Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder auf andere Weise mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Vaudoise ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 4 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.
	Gefahrsverminderung	Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise vom Eingang der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
E2 Verletzung von Obliegen- heiten	Folgen	Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurden.

F. Prämie

F1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	Fälligkeit	Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens zum in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.
	Rückzahlung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
	Ausnahme	In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none">• wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs (365 Tage) kündigt;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Mahnung	Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
	Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50.– bzw. CHF 100.– in Rechnung gestellt.
F2 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben.
	Kündigungsrecht	Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen.
	Stillschweigende Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

G. Schadenfälle

G1 Pfligten im Schadenfall	Grundsatz	<p>Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Vaudoise sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;• seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Vaudoise jede Überprüfung zu gestatten;• für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Vaudoise zu befolgen;• die vom Schadenfall betroffenen Teile der Vaudoise zur Verfügung zu halten;• der Vaudoise und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Unterbrechungsschadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten.
	Fremde Rechnung	<p>Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vaudoise ermittelt.</p>
	Kürzung der Entschädigung	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, wie der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.</p>
G2 Leistungen	Teilschaden	<p>Die Vaudoise erstattet die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten einschliesslich der MWST, sofern der Versicherungsnehmer nicht MWST-pflichtig ist.</p>
	Totalschaden	<p>Sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann, erstattet die Vaudoise den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis.</p>
	Neuwert	<p>Als Neuwert gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Listenpreis am Tag des Schadenfalls;• andernfalls, wenn die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt wird, ist der letzte Listenpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung, massgebend;• andernfalls der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung;• andernfalls, wenn es für die Sache keinen Listen- oder Kaufpreis mehr gibt, der für die Herstellung der Sache mit denselben Konstruktions- und Leistungseigenschaften notwendige Kostenbetrag.
	Zeitwert	<p>Als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss obenstehender Definition abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.</p>
	Besonderheiten bei bis zu 3 Jahre alten Sachen	<p>Bei einem Totalschaden erstattet die Vaudoise den Neuwert. Bei einem Teilschaden wird keine Amortisation berechnet.</p>
	Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none">• die Vorschriften des Herstellers oder des Wiederverkäufers/Lieferanten über die Wartung sind zu beachten;• der Neuwert gilt nicht für Teile, deren technische Lebensdauer geringer als 3 Jahre ist;• diejenigen Teile, die einer raschen Abnutzung unterliegen, unterliegen der Amortisation.
	Naturalersatz	<p>Die Vaudoise behält sich das Recht vor, auch Naturalersatz zu leisten.</p>

G3 Unterversicherung	Erweiterte Deckung	Die Vaudoise erstattet die Leistungen gemäss Art. B1 und B2 AVB zusätzlich zur Entschädigung für die versicherte Sache.
	Zusatzdeckungen	Der Schaden wird bis zur Höhe der Versicherungssumme entschädigt, zusätzlich zur Entschädigung für die versicherte Sache und die Leistungen gemäss der erweiterten Deckung.
	Zubehör der versicherten Sache	Leistungen für: <ul style="list-style-type: none"> • Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe; • Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer, Raupenkettens, Rollen und Gummibereifungen; • Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen; werden nur erbracht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist.
	Ausnahmen	Bei Brandfällen/Elementarschäden gemäss Art. C2 AVB, Diebstahl gemäss Art. C3 AVB oder Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden gemäss Art. C4 AVB werden, sofern diese Deckungen vereinbart wurden, Leistungen für das Zubehör der versicherten Sache erbracht.
	Abzug von der Entschädigung	Von den Schadenkosten abgezogen werden: <ul style="list-style-type: none"> • ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z. B. infolge Erhöhung des Zeitwerts, Einsparungen bei Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder der Verlängerung der technischen Lebensdauer; • der Wert allfälliger Überreste.
	Nicht gedeckte Leistungen	Die Vaudoise gewährt keine Entschädigung für: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden; • einen allfälligen Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.
	Definition	Ist die Versicherungssumme niedriger als der Neuwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Neuwert steht.
G4 Entschädigungszahlung	Versicherungssumme	Die Entschädigung ist auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt. Bei den Zusatzdeckungen werden die Entschädigungen zusätzlich zur Versicherungssumme der in der Police versicherten Sachen gezahlt. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.
	Berechnung	Die Unterversicherung wird für jede Sache einzeln berechnet.
	Verzicht	Die Vaudoise verzichtet auf die Anwendung der Unterversicherungsregel, sofern: <ul style="list-style-type: none"> • die automatische Anpassung der Versicherungssummen gemäss Art. A6 AVB vereinbart wurde und <ul style="list-style-type: none"> • bei Unterzeichnung des Vertrags die Versicherungssumme für jedes einzelne Objekt dem Wert einer gleichen neuen Sache gemäss Art. A5 AVB entsprach.
	Grundsatz	Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vaudoise die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

G5 Sachverständigenverfahren	Teilzahlung	30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
	Spätere Fälligkeit	Die Entschädigung ist jedoch nicht zur Zahlung fällig, so lange: <ul style="list-style-type: none"> • Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; • wegen des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten geführt wird und das Verfahren nicht abgeschlossen ist.
G6 Ersatzansprüche gegenüber Dritten	Grundsatz	Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, welche vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen. Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der tatsächlichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.
	Grundsatz	Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Vaudoise über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

H. Verschiedenes

H1 Handänderung	Aufhebung	Wechselt der versicherte Gegenstand den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.
	Prämie	Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung anteilmässig geschuldet.
H2 Konkurs des Versicherungsnehmers	Grundsatz	Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.
H3 Verjährung und Verwirkung	Verjährung	Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
	Verwirkung	Abgelehnte Entschädigungsforderungen erlöschen, wenn sie nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden.
H4 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	Grundsatz	Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.
H5 Mitteilungen	Grundsatz	Die versicherten Personen erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen dem Geschäftssitz der Vaudoise oder der Agentur, die in der Police aufgeführt ist, rechtzeitig zukommen lassen.
H6 Datenschutz	Grundsatz	Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Versicherungsfällen, statistische Auswertungen sowie Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.
	Auskünfte	Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.
H7 Gerichtsstand und anwendbares Recht	Gerichtsstand	Als Gerichtsstand steht der versicherten Person wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder derjenige ihres schweizerischen Wohnsitzes bzw. schweizerischen Sitzes zur Verfügung.
	Anwendbares Recht	Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG. Für Risiken im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anders lautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch